



## **Gemeinde Althengstett**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträgen) für die Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Althengstett; "Elternbeitragssatzung – Kindertagesstätten"**

Beschluss des Gemeinderats Althengstett am 23.06.2021

Inkrafttreten am 01.09.2021

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträgen) für die Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Althengstett; "Elternbeitragsatzung – Kindertagesstätten"**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) hat der Gemeinderat am **23.06.2021** folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung - Benutzungsordnung**

- (1) Die Gemeinde Althengstett betreibt ihre Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sowie § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Betreuungsgebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung (Anlagen 1 und 2) erhoben.
- (3) Die Gemeinde Althengstett macht sich für die Nutzung ihrer kommunalen Kindertageseinrichtungen das Anmeldeheft des Evangelischen Landesverbandes – Tageseinrichtung für Kinder in Württemberg e. V. in Stuttgart mit der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden „Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder“ und sämtlicher Formulare und Erklärungen zu eigen.

## **§ 2**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Althengstett werden Betreuungsgebühren (Elternbeiträge) und bei Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes eine Verpflegungskostenpauschale (Essensgeld) erhoben. Näheres wird in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung dargestellt.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden erhoben, gleichgültig, ob die angemeldeten Kinder im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten der kommunalen Kindertageseinrichtungen darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen.
- (3) Die Betreuungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes bemessen.

- (4) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben. Die jeweiligen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) können den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung entnommen werden.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde. Die Gebühren werden per Lastschrift eingezogen.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

- a) die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und ggf. das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinn dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
- b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Anmeldung**

Bei der Anmeldung des Kindes sind sämtliche Unterlagen und Erklärungen gegenüber der Einrichtungsleitung vor dem ersten Besuch vorzulegen.

### **§ 5 Widerruf der Zulassung**

Kommt der Gebührensschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monate in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.09.2021** in Kraft.  
Althengstett, 24.06.2021

  
Dr. Clemens Götz  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

## Anlage 1

**Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträgen)  
für die Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Althengstett;  
"Elternbeitragssatzung" vom 23.06.2021**

**Elternbeiträge Kindertagesstätten ab 01.01.2021  
(Gemeinderatsbeschluss 21.10.2020)**

### **Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt)**

mit 1 Kind	110 €
mit 2 Kindern	83 €
mit 3 Kindern	55 €
mit 4 Kindern	19 €

### **Ganztageskindergarten**

	1 Tag	2 Tage	3-5 Tage
mit 1 Kind	179 €	234 €	275 €
mit 2 Kinder	152 €	207 €	255 €
mit 3 Kindern und mehr	123 €	178 €	235 €

Essensgeld: 3,20 € pro Mahlzeit



Satzung Kita-Beiträge  
Anlage 2  
Beschreibung Beitragsrechner Kleinkindbetreuung

Anpassung vom 21.12.2021  
Gültig ab 01.02.2022

## Beitragsstruktur

Der monatliche Elternbeitrag für die Kleinkindbetreuung eines Kindes in einer Einrichtung des Familienzentrums Althengstett richtet sich nach Jahreseinkommen, Anzahl der im Haushalt der Familie des Kindes lebende Kinder, die jünger als 18 Jahre alt sind, und der Anzahl der Betreuungstage pro Woche. Maßgeblich ist das Jahreseinkommen der Familie, das in der Regel durch den letzten Steuerbescheid nachgewiesen wird. Bis zu einem festgesetzten unteren Grenzeinkommen der Familie ist der Elternbeitrag für Vollzeitbetreuung ein konstanter Betrag. Mit steigendem Jahreseinkommen steigt dann dieser Elternbeitrag in der Progressionszone linear bis zum oberen Grenzeinkommen an, ab dem dann der Beitrag wieder konstant bleibt. Für jedes weitere Kind bis zu vier Kindern im Haushalt des zu betreuenden Kleinkindes erhöhen sich unteres und oberes Grenzeinkommen um einen fixen Betrag.

Der Vollbeitrag für volle fünf Tage Betreuung errechnet sich im Progressionsbereich wie folgt:

$$\text{Vollbeitrag} = m \cdot \text{Jahreseinkommen} + a, \quad (1)$$

wobei  $m$  sich als Quotient aus der Differenz der Grenzbeiträge und der Differenz der Grenzeinkommen ergibt und unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahre ist. Der Betrag  $a$  hängt dagegen davon ab und wird als Maximalbeitrag minus  $m$  mal oberes Grenzeinkommen errechnet. So

$$m = \frac{(\text{Maximalbeitrag} - \text{Minimalbeitrag})}{(\text{oberes Grenzeinkommen} - \text{unteres Grenzeinkommen})}, \quad (2)$$

und

$$a = \text{Maximalbeitrag} - m \cdot (\text{oberes Grenzeinkommen}). \quad (3)$$

Für Teilzeitbetreuung wird zunächst aus dem Familieneinkommen und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren der Vollbeitrag für Vollzeitbetreuung berechnet. Ein Teil  $s$  des Vollbeitrags dient zur Deckung der belegungsunabhängigen Fixkosten der Einrichtung und wird unabhängig von der Anzahl der gebuchten Wochentage erhoben. Der belegungsabhängige Teil des Beitrags ergibt sich dann als Anzahl  $t$  der belegten Tage pro Woche multipliziert mit dem Rest  $(1 - s) \cdot \text{Vollbeitrag}$  des Vollbeitrags dividiert durch 5:

$$\text{Beitrag} = s \cdot \text{Vollbeitrag} + t \cdot \frac{(1 - s) \cdot \text{Vollbeitrag}}{5},$$

und umgeformt:

$$\text{Beitrag} = \frac{s(5 - t) + t}{5} \cdot \text{Vollbeitrag} \quad (4)$$

Dieser errechnete Monatsbeitrag wird dann zum Schluss auf ganze Eurobeträge abgerundet.

## Vollbeiträge ab dem 01. Februar 2022

Mit Wirkung vom 01. April 2021 erfolgte die letzte allgemeine Beitragserhöhung für die Kleinkindbetreuung. Eine Anpassung der oberen Einkommensgrenze auf 70000 € mit einem maximalem Beitragssatz von 440 € wird zum 01.02.2022 vorgenommen und gilt für alle nach dem 31.01.2022 neu angemeldete Kinder. Für die davor angemeldeten Kinder gelten die alten Beitragssätze weiter.

In der folgenden Tabelle sind die dann gültigen unteren und oberen Grenzeinkommen sowie die Minimal- und Maximalbeiträge bei Vollzeitbetreuung dargestellt. Während die Grenzeinkommen von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder abhängen, ist die für die Minimal- und Maximalbeiträge nicht der Fall. Im folgenden werden Beiträge und Grenzeinkommen für Haushalte mit einem Kind schwarz, zwei Kindern rot, drei Kindern blau und vier und mehr Kinder türkis dargestellt.

Derzeit erhöhen sich die Grenzeinkommen pro zusätzlichem im Haushalt lebendem Kind unter 18 Jahren bis zu drei weiteren Kindern um 5000 €. Die Elternbeiträge für Vollzeitbetreuung in Formeln 1, 2 und 3 im vorigen Abschnitt werden mit folgenden Werten berechnet:

	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	ab vier Kinder
untere Grenzeinkommen	30 000 €	35 000 €	40 000 €	45 000 €
obere Grenzeinkommen	70 000 €	75 000 €	80 000 €	85 000 €
Minimalbeitrag	160 €	160 €	160 €	160 €
Maximalbeitrag	440 €	440 €	440 €	440 €

Aus der Berechnungsformel 2 ergibt sich nun der Faktor  $m$  in Berechnungsformel 1 (unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kindern) als:

$$m = \frac{(\text{Maximalbeitrag} - \text{Minimalbeitrag})}{(\text{oberes Grenzeinkommen} - \text{unteres Grenzeinkommen})} = \frac{280 \text{ €}}{40000 \text{ €}} = 0,007$$

und der von der Anzahl der Kinder bis 18 Jahren im Haushalt abhängige Betrag

$$a = \text{Maximalbeitrag} - m \cdot (\text{oberes Grenzeinkommen})$$

in Formel 3 als:

$$a = \begin{cases} 440 \text{ €} - 0,007 \cdot 70\,000 \text{ €} = -50 \text{ €} & \text{bei einem Kind} \\ 440 \text{ €} - 0,007 \cdot 75\,000 \text{ €} = -85 \text{ €} & \text{bei zwei Kindern} \\ 440 \text{ €} - 0,007 \cdot 80\,000 \text{ €} = -120 \text{ €} & \text{bei drei Kindern} \\ 440 \text{ €} - 0,007 \cdot 85\,000 \text{ €} = -155 \text{ €} & \text{ab vier Kinder} \end{cases}$$

für ein Kind bzw. zwei, drei, vier und mehr Kinder bis 18 Jahre im Haushalt.

So errechnet sich der Beitrag im Progressionsbereich für die Vollbetreuung eines Kindes als:

$$\text{Vollbeitrag} = 0,007 \cdot (\text{Jahreseinkommen}) - \begin{cases} 50 \text{ €} & \text{bei einem Kind} \\ 85 \text{ €} & \text{bei zwei Kindern} \\ 120 \text{ €} & \text{bei drei Kindern} \\ 155 \text{ €} & \text{ab vier Kinder.} \end{cases}$$

In der folgenden Tabelle sind (noch nicht gerundete) Vollbeiträge in drei Beispielen durchgerechnet:

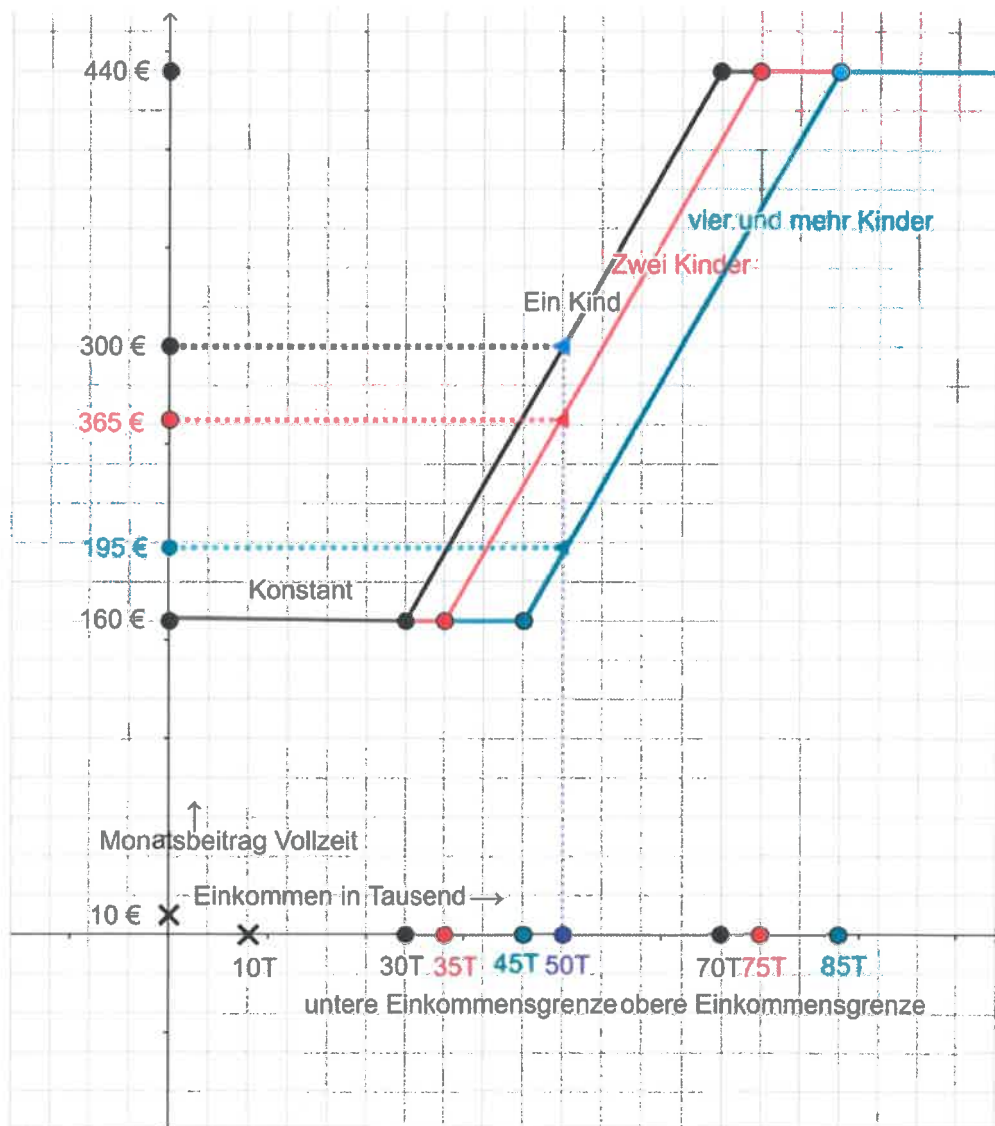
Tabelle 1				
Jahreseinkommen	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	ab vier Kinder
43 800 €	256,60 €	221,60 €	186,60 €	160,00 €
50 000 €	300,00 €	265,00 €	230,00 €	195,00 €
77 400 €	440,00 €	440,00 €	421,80 €	386,80 €



In der ersten Zeile der Tabelle wurde der letzte Beitrag auf den Minimalbeitrag angehoben, da bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern bis 18 Jahre 43 800 € unterhalb des unteren Grenzeinkommens von 45 000 € liegt. Ähnlich werden in der dritten Zeile die beiden ersten Beiträge zum Maximalbeitrag abgesenkt, da 77 400 € bis zu zwei Kindern im Haushalt die obere Einkommensgrenze übersteigt.

In der folgenden Illustration sind die Progressionszonen der Vollbeitragsvarianten für ein Kind, zwei bzw. vier und mehr Kinder grafisch erfasst und für das mittlere Beispiel in Tabelle 1 zum Jahreseinkommen von 50000 € dargestellt:

Illustration 1



Horizontal wird das Jahreseinkommen aufgetragen, eine Kästchenbreite entspricht 5000 = 5T Euro. Vertikal werden die Elternbeiträge für Vollzeit notiert, eine halbe Kästchenhöhe entspricht 10 Euro.

## Elternbeiträge bei Teilzeitbetreuung

Kleinkindbetreuung für nur einen Teil der wöchentlichen Werktage ist möglich und die entsprechenden Elternbeiträge berechnen sich derzeit konkret wie folgt. Als Fixkostenanteil des Beitrags werden 10% des Vollbeitrags unabhängig von der Anzahl der wöchentlichen Betreuungstagen erhoben, d.h.  $s$  ist  $\frac{1}{10} = 0,1$  in Formel 4 im ersten Abschnitt. So ergibt sich aus dieser für  $t$  Wochentage:

$$\text{Beitrag} = \frac{0,1 \cdot (5 - t) + t}{5} \cdot \text{Vollbeitrag} = \frac{9t + 5}{50} \cdot \text{Vollbeitrag}$$

und damit

$$\text{Beitrag} = \begin{cases} 0,28 \cdot \text{Vollbeitrag} & \text{für einen Betreuungstag} \\ 0,46 \cdot \text{Vollbeitrag} & \text{für zwei Betreuungstage} \\ 0,64 \cdot \text{Vollbeitrag} & \text{für drei Betreuungstage} \\ 0,82 \cdot \text{Vollbeitrag} & \text{für vier Betreuungstage} \\ 1,00 \cdot \text{Vollbeitrag} & \text{für fünf Betreuungstage} \end{cases}$$

Die so errechneten Elternbeiträge werden zum Schluss auf ganze Eurobeträge abgerundet.

Für die Beispiele aus Tabelle im vorigen Abschnitt errechnet man beispielsweise, (wobei die Beiträge für 5 Wochentage durch Abrunden der Vollbeiträge in Tabelle 1 auf ganze Eurobeträge entstehen):

Tabelle 2					
Jahreseinkommen	Tage/Woche	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	ab vier Kinder
43 800 €	5 Tage	256 €	221 €	186 €	160 €
43 800 €	1 Tag	71 €	62 €	52 €	44 €
43 800 €	2 Tage	118 €	101 €	85 €	73 €
50 000 €	5 Tage	300 €	265 €	230 €	195 €
50 000 €	4 Tage	246 €	217 €	188 €	159 €
77 400 €	5 Tage	440 €	440 €	440 €	386 €
77 400 €	3 Tage	281 €	281 €	269 €	247 €